

BMVIT - IV/E6 (Oberste Seilbahnbehörde)
e6@bmvit.gv.at

Dipl.-Ing. Alfred Wöß
Sachbearbeiter/in

alfred.woess@bmvit.gv.at
+43 (1) 71162 65 2703
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: BMVIT-277.000/0002-IV/E6/2019

Wien, 7. Mai 2019

Bremsproben und Überprüfung des Notantriebes ohne Belastungsgewichte (für kuppelbare Um- laufbahnen der Fa. Doppelmayr)

Bereits Ende 2017 wurde darüber informiert, dass (vorerst) mit der Fa. Doppelmayr abgestimmt wurde, unter welchen Voraussetzungen die jährlichen Bremsproben und die Überprüfungen des Notantriebes ohne Belastungsgewichte durchgeführt werden dürfen. Auf Grund der hohen Nachfrage nach solchen Bremsproben war in der Zwischenzeit eine Erweiterung jener Stellen, die die Referenzwerte dafür ermitteln dürfen, erforderlich geworden. Außerdem war es notwendig, auf Grund der Erfahrungen bei solchen Verfahren die diesbezügliche Prüfspezifikation und Bedienungsanleitung zu überarbeiten. Das nunmehr gültige Verfahren bzw. die nunmehr gültigen Unterlagen sind somit wie folgt:

Um an einer Seilbahn die jährlichen Bremsproben und die Überprüfungen des Notantriebes ohne Belastungsgewichte durchführen zu können, müssen zuvor durch die Herstellerfirma die Referenzwerte für die Bremsproben und Überprüfung des Notantriebes ohne Belastungsgewichte ermittelt und protokolliert werden. Dies kann bei neuen Seilbahnen im Zuge der Erprobung gemäß EN 1709 erfolgen; bei bereits betriebsbewilligten Seilbahnen beispielsweise im Rahmen einer wiederkehrenden Überprüfung (SeilbÜV 2013).

Bei bereits betriebsbewilligten Seilbahnen kann alternativ die Ermittlung der Referenzwerte auch ohne Beisein der Herstellerfirma erfolgen, wenn dies unter Aufsicht von

- a) einem seilbahntechnischen Sachverständigen einer Seilbahnüberprüfungsstelle (im Sinne der SeilbÜV 2013) oder
 - b) einem amtlichen oder nichtamtlichen seilbahntechnischen Sachverständigen für Betriebsbewilligungsverfahren von Seilbahnen
- erfolgt.

Für die Zulassung von Bremsproben und Überprüfung des Notantriebes ohne Belastungsgewichte bei einer bereits betriebsbewilligten Seilbahn ist eine Genehmigung zur Änderung der Betriebsvorschrift erforderlich. Dazu sind vom Seilbahnunternehmen bei der zuständigen Behörde folgende anlagebezogenen Unterlagen vorzulegen:

1. ein, entsprechend der Vertretungsbefugnis nach Außen gefertigtes, Ansuchen um Änderung der Betriebsvorschrift mit einem dementsprechenden Textvorschlag gemäß § 76 des Rahmenentwurfes für kuppelbare Umlaufseilbahnen in der aktuell gültigen Fassung, siehe <https://www.bmvit.gv.at/verkehr/seilbahn/betrieb/index.html>;
2. ein Protokoll über die Ermittlung der Referenzwerte, erstellt von der Herstellerfirma oder einer alternativ zugelassenen Stelle, mit Bestätigung der Anwendung der Prüfspezifikation der Fa. Doppelmayr (Dokument-Nr. PSAB0110, Rev. 00, - bzw. der jeweils letztgültigen Fassung);
3. eine an die konkrete Anlage angepasste Bedienungsanleitung für die Durchführung solcher Bremsproben, unter Anwendung der „Bedienungsanleitung Bremsproben und Überprüfung des Notantriebes ohne Belastungsgewichte“, Dokument.-Nr. 9881409803/2.0/20190503/de - bzw. in der jeweils letztgültigen Fassung);

Für Seilbahnen im Zuständigkeitsbereich des BMVIT sind die genannten Unterlagen (nur) per E-Mail an e6@bmvit.gv.at zu senden.

Vorgangsweise bei Bahnen, bei denen bereits Referenzwerte durch die Fa. Doppelmayr bzw. eine alternativ zugelassene Stelle ermittelt worden sind:

Die Protokolle über die Ermittlung der Referenzwerte können akzeptiert werden, wenn für diese durch die Fa. Doppelmayr bzw. durch die alternativ zugelassene Stelle

- bestätigt wird, dass die aktuell gültige Prüfspezifikation der Fa. Doppelmayr ausreichend berücksichtigt worden ist, und
- klargestellt wird, welcher Lastfall (leere Fahrzeuge/leeres Seil oder leere Fahrzeuge) für die Bremsproben und Überprüfung des Notantriebes ohne Belastungsgewichte heranzuziehen ist, und
- bestätigt wird, dass die Ausgangspositionen für die Einleitung der Bremsungen bzw. Überprüfungen des Notantriebes ausreichend dokumentiert worden sind - oder diese für die gegenständliche Seilbahn nicht relevant sind.

Die Bedienungsanleitungen müssen jedenfalls der letztgültigen Vorlage entsprechen.

Hinweis für Anwender:

Die unter 2 und 3 genannten bzw. dafür jeweils letztgültigen Unterlagen sind unter folgendem Link zum Download bereitgestellt (einmalige Registrierung erforderlich, sofern nicht bereits vorhanden):

<https://service.doppelmayr.com/info/bedienungsanleitungen/>

Für den Bundesminister:

Dipl.-Ing. Alfred Wöß

